

Aufgehoben per 1.1.2020

Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe

vom 10. Juni 1999

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf die Artikel 2, 4 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomvereinbarung) und auf das EDK-Statut vom 3. März 2005¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Kantonale oder kantonal anerkannte Hochschuldiplome für Lehrkräfte der Vorschul- und/oder Primarstufe werden von der EDK anerkannt, wenn sie die in diesem Reglement festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.

¹Totalrevision des EDK-Statuts vom 3. März 2005

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement bezieht sich auf Lehrdiplome, die

- a. den Abschluss der Ausbildung an einer Hochschule bezeugen,
- b. die Befähigung zum Unterricht allein auf der Vorschulstufe, auf der Primarstufe oder auf beiden Stufen ausweisen,
- c. die Befähigung zum Unterricht in allen Fachbereichen (Generalistin/Generalist) oder in einem breiten Spektrum der Fachbereiche (Fächergruppenlehrerin/Fächergruppenlehrer) ausweisen.

II. Anerkennungsvoraussetzungen

Art. 3 Ziel²

¹Die Ausbildungen vermitteln Wissens- und Handlungskompetenzen für die Bildung und Erziehung von Kindern auf der Vorschul- und/oder Primarstufe.

²Die Ausbildungen befähigen die Diplomierten insbesondere,

- a. den Bildungs- und Erziehungsauftrag ganzheitlich und entsprechend den individuellen Voraussetzungen der Kinder umzusetzen,
- b. den Entwicklungsstand und das Lernverhalten der Kinder zu erfassen und sie mit geeigneten Massnahmen zu fördern,
- c. die Sozialisation der Kinder zu unterstützen,
- d. mit anderen Lehrpersonen, der Schulleitung, den Eltern und den Behörden zusammenzuarbeiten,
- e. an der Entwicklung und Realisierung von pädagogischen Projekten mitzuarbeiten und
- f. ihre Arbeit zu evaluieren und die eigene Weiter- und Zusatzausbildung zu planen.

²Änderung vom 21. Juni 2012; Inkrafttreten am 1. August 2012

³Die Ausbildung befähigt die diplomierten Lehrkräfte für die Vorschulstufe zusätzlich,

- a. die Förderung und Erziehung von Vorschulkindern zu planen und unter Berücksichtigung interdisziplinärer Gesichtspunkte zu gestalten und
- b. den Kindern einen harmonischen Übergang in die Primarschule zu ermöglichen.

⁴Die Ausbildung befähigt die diplomierten Lehrkräfte für die Primarstufe zusätzlich,

- a. den Unterricht im Rahmen der geltenden Lehrpläne zu planen und unter Berücksichtigung interdisziplinärer Gesichtspunkte zu gestalten und
- b. die schulischen Fähigkeiten und Leistungen der Kinder zu beurteilen.

Art. 3^{bis} Ausbildungsstruktur

¹Die Ausbildung zur diplomierten Lehrperson der Vorschul- und/oder Primarstufe kann angeboten werden

- a. als Vollzeit- oder Teilzeitstudiengang mit berufspraktischen Modulen (regulärer Studiengang) oder
- b. als Ausbildung für Quereinsteigende im Sinne von Absatz 4 für Bewerberinnen und Bewerber, die zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - ba. Mindestalter 30 Jahre und
 - bb. nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 300 Stellenprozenten; dieser Umfang kann auf Berufstätigkeiten im Zeitraum von maximal 7 Jahren verteilt sein.³

²Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

³Das Studium erfolgt aufgrund eines Studienplans, der vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt wird. Es umfasst insbesondere die Bereiche Erziehungswissenschaften (einschliesslich Aspekte der Sonderpädagogik und der

³Änderung vom 21. Juni 2012; Inkrafttreten am 1. August 2012

interkulturellen Pädagogik), Stufen- und Fachdidaktik, Fachausbildung und berufspraktische Ausbildung.⁴

⁴Studierende gemäss Absatz 1 litera b (Quereinstieg) können ihr Studium absolvieren

- a. als Ausbildung verbunden mit begleiteter Lehrtätigkeit im Rahmen einer Teilzeitanstellung auf der Zielstufe nach erfolgreichem Absolvieren von 60 ECTS-Kreditpunkten des Studiengangs (Formation par l'emploi) oder
- b. im Rahmen eines regulären Studiengangs, der aufgrund der Anerkennung nicht formal und/oder informell erworbener, für den Lehrberuf bedeutsamer Kompetenzen, verkürzt wurde (Validation des acquis de l'expérience).⁵

⁵Studierende, die gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 litera c sur dossier zugelassen werden, können eine Ausbildung im Sinne von Absatz 4 litera a (Formation par l'emploi) absolvieren, es können dafür jedoch keine nicht formal und/oder informell erworbenen Kompetenzen im Sinne von Absatz 4 litera b (Validation des acquis de l'expérience) angerechnet werden.⁶

⁶Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren kann Richtlinien für die Anerkennung von Lehrbefähigungen für einzelne Unterrichtsfächer und Klassenstufen der Vorschul- und Primarstufe, die zusätzlich zu einem anerkannten Lehrdiplom für die Vorschul- oder Primarstufe erworben werden, erlassen.⁷

Art. 4 *Studienumfang*

¹Das Studium umfasst 180 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).⁸ Bei einem Vollzeitstudium entspricht dies einer Dauer von drei Jahren.⁹

⁴Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006

⁵Änderung vom 21. Juni 2012; Inkrafttreten am 1. August 2012

⁶Änderung vom 21. Juni 2012; Inkrafttreten am 1. August 2012

⁷Änderung vom 28. Oktober 2010; sofort in Kraft getreten

⁸Massgeblich sind die Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen des Fachhochschulrates vom 5. Dezember 2002 sowie die Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bologna-Richtlinien) der Schweizerischen Universitätskonferenz vom 4. Dezember 2003.

²36–54 Kreditpunkte kommen der berufspraktischen Ausbildung zu.¹⁰

³Wenn auf der Sekundarstufe II zusätzlich zur Maturitätsausbildung für die Erlangung des Diploms relevante Studienleistungen im Umfang von mindestens einem Jahr erbracht werden, kann der Studienumfang um höchstens 60 Kreditpunkte reduziert werden.¹¹

⁴Bereits absolvierte, für die Erlangung des Diploms relevante formale Bildungsleistungen, insbesondere eine Ausbildung als Lehrkraft einer anderen Stufe, werden angemessen angerechnet.¹²

⁵Studierenden, die gemäss Artikel 3^{bis} Absatz 1 litera b (Quereinstieg) ins Studium aufgenommen wurden und ihr Studium gemäss Artikel 3^{bis} Absatz 4 litera b absolvieren (Validation des acquis de l'expérience), können im Rahmen eines von der Ausbildungsinstitution dokumentierten Verfahrens nicht formal und/oder informell erworbene Kompetenzen im Umfang von maximal 60 ECTS-Punkten an das Studium angerechnet werden. Artikel 3^{bis} Absatz 5 wird vorbehalten.¹³

⁶Studierende, die gemäss Artikel 3^{bis} Absatz 1 litera b (Quereinstieg) ins Studium aufgenommen wurden und ihr Studium gemäss Artikel 3^{bis} Absatz 4 litera a absolvieren (Formation par l'emploi), können in der Regel keine nicht formal und/oder informell erworbene Kompetenzen an das Studium anrechnen lassen.¹⁴

Art. 5 Zulassungsvoraussetzungen

¹Die Zulassung zum Studium erfordert eine gymnasiale Maturität, ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom oder den Abschluss einer Fachhochschule. Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, welche die Ergänzungsprüfung gemäss dem

⁹Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006

¹⁰Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006

¹¹Änderung vom 21. Juni 2012; Inkrafttreten am 1. August 2012

¹²Änderung vom 21. Juni 2012; Inkrafttreten am 1. August 2012

¹³Änderung vom 21. Juni 2012; Inkrafttreten am 1. August 2012

¹⁴Änderung vom 21. Juni 2012; Inkrafttreten am 1. August 2012

Passerellenreglement¹⁵ bestanden haben, sind wie gymnasiale Maturandinnen und Maturanden zugelassen.

²Zum Studium zugelassen werden können auch:

- a. Inhaberinnen und Inhaber einer anerkannten Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik und
- b. Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten Fachmittelschulenausweises, eines Diploms einer dreijährigen anerkannten Diplommittelschule (DMS) oder einer anerkannten Handelsmittelschule und Berufsleute, die über eine Berufsmaturität oder einen Abschluss einer mindestens dreijährigen, anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung verfügen. Diese Kandidatinnen und Kandidaten haben vor Studienbeginn im Rahmen einer Ergänzungsprüfung den Äquivalenznachweis zur Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik zu erbringen.
- c. Bewerberinnen und Bewerber ohne formalen Zulassungsausweis gemäss den Absätzen 1 und 2 literae a und b können zum Studium zugelassen werden, nachdem sie in einem von der Ausbildungsinstitution dokumentierten Aufnahmeverfahren erfolgreich auf ihre Studierfähigkeit hin geprüft worden sind (Aufnahme sur dossier); Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufnahmeverfahren sind:
 - ca. Mindestalter 30 Jahre,
 - cb. Abschluss einer dreijährigen Ausbildung auf der Sekundarstufe II und
 - cc. nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von 300 Stellenprozenten nach Abschluss der Ausbildung; dieser Umfang kann auf Berufstätigkeiten im Zeitraum von maximal 7 Jahren verteilt sein.Mit dem Aufnahmeverfahren kann eine Berufseignungsprüfung verbunden werden.¹⁶

³Führt die Ausbildung ausschliesslich zum Diplom für die Vorschulstufe, können auch Inhaberinnen und Inhaber eines Diploms einer dreijährigen anerkannten Diplommittelschule (DMS) oder eines anerkannten Fachmittelschulenausweises zugelassen werden.

¹⁵Reglement über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen vom 17. März 2011

¹⁶Änderung vom 21. Juni 2012; Inkrafttreten am 1. August 2012

⁴Bewerberinnen und Bewerber für das Studium gemäss Artikel 3^{bis} Absatz 4 litera a (Formation par l'emploi) müssen zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss Artikel 3^{bis} Absatz 1 litera b (Quereinstieg) ein Berufseignungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben.¹⁷

Art. 6 Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten

¹Die Dozentinnen und Dozenten verfügen über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet, über hochschuldidaktische Qualifikationen sowie in der Regel über ein Lehrdiplom und Unterrichtserfahrung.¹⁸

²Vom Hochschulabschluss kann im Einzelfall insbesondere in den Bereichen Stufen- und Fachdidaktik abgewichen werden, sofern die fachliche Eignung auf andere Art nachgewiesen wird.

Art. 7 Qualifikation der Praxislehrkräfte

Die Praxislehrkräfte verfügen über ein Lehrdiplom für die Vorschulstufe und/oder die Primarstufe sowie über eine mehrjährige Unterrichtstätigkeit.

Art. 8 Diplomreglement

Die Hochschule verfügt über ein Diplomreglement, das vom Kanton oder von mehreren Kantonen erlassen oder genehmigt ist. Dieses regelt insbesondere die Modalitäten für die Erteilung des Diploms und bezeichnet die Rechtsmittel.

¹⁷Änderung vom 21. Juni 2012; Inkrafttreten am 1. August 2012

¹⁸Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006

Art. 9 Erteilung des Diploms

Das Diplom wird aufgrund mündlicher, schriftlicher und praktischer Leistungsnachweise während und/oder am Ende der Ausbildung erteilt. Die Beurteilung erstreckt sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- a. die Erziehungswissenschaften,
- b. die Stufen- und Fachdidaktik,
- c. die Fachausbildung,
- d. die berufspraktische Ausbildung und
- e. die Diplomarbeit.

Art. 10 Diplomurkunde

¹Die Diplomurkunde enthält:

- a. die Bezeichnung der Hochschule und des Kantons bzw. der Kantone, die das Diplom ausstellen oder anerkennen,
- b. Angaben zur Person der oder des Diplomierten,
- c. den Vermerk
"Lehrdiplom für die Vorschulstufe" respektive
"Lehrdiplom für die Primarstufe" respektive
"Lehrdiplom für die Vorschulstufe und die Primarstufe",
- d. die Schuljahre, für welche das Diplom gilt,
- e. für Fächergruppenlehrkräfte zusätzlich die Fachbereiche, für welche die Unterrichtsberechtigung gilt,
- f. die Unterschrift der zuständigen Stelle sowie
- g. den Ort und das Datum.

²Das anerkannte Diplom trägt zusätzlich den Vermerk: "Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Entscheid der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom ...)".

Art. 11 Titel

¹Die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms ist berechtigt,

- a. sich "diplomierte Lehrerin für die Vorschulstufe (EDK)" oder "diplomierter Lehrer für die Vorschulstufe (EDK)" zu

- bezeichnen, wenn eine Ausbildung als Generalistin/Generalist mit Lehrberechtigung auf der Vorschulstufe ausgewiesen wird,
- b. sich als "diplomierte Lehrerin für die Primarstufe (EDK)" oder "diplomierter Lehrer für die Primarstufe (EDK)" zu bezeichnen, wenn eine Ausbildung als Generalistin/Generalist mit Lehrberechtigung auf der Primarstufe ausgewiesen wird oder
 - c. sich als "diplomierte Lehrerin für die Vorschul- und Primarstufe (EDK)" oder "diplomierter Lehrer für die Vorschul- und Primarstufe (EDK)" zu bezeichnen, wenn eine Ausbildung als Generalistin/Generalist mit Lehrberechtigung auf der Vorschul- und der Primarstufe ausgewiesen wird.

²Wenn eine Ausbildung als Fächergruppenlehrkraft ausgewiesen wird, so ist die Inhaberin oder der Inhaber eines anerkannten Diploms berechtigt, sich als "diplomierte Fächergruppenlehrerin für die ...-stufe (EDK)", "diplomierter Fächergruppenlehrer für die ...-stufe (EDK)", zu bezeichnen.

³Die Titelbezeichnungen im Rahmen der Bologna-Reform richten sich nach dem Titelreglement der EDK¹⁹.

III. Anerkennungsverfahren

Art. 12 Anerkennungskommission

¹Die Begutachtung der Gesuche um Anerkennung und die periodische Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen ist Aufgabe einer Anerkennungskommission.

²Die Kommission besteht aus höchstens elf Mitgliedern. Die Sprachregionen der Schweiz müssen angemessen vertreten sein.

³Der Vorstand der EDK ernennt die Mitglieder der Anerkennungskommission und regelt deren Vorsitz.

¹⁹Reglement über die Benennung der Diplome sowie der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement) vom 28. Oktober 2005

⁴Das Sekretariat der EDK amtiert als Geschäftsstelle der Anerkennungskommission.

Art. 13 Anerkennungsgesuch

¹Das Anerkennungsgesuch wird vom Kanton oder von mehreren Kantonen an die EDK gerichtet. Dem Gesuch sind alle zur Überprüfung nötigen Unterlagen beizulegen.

²Die Anerkennungskommission prüft das Gesuch und stellt der EDK den Antrag.

³Sie kann dem Unterricht und den Prüfungen beiwohnen und ergänzende Unterlagen anfordern.

Art. 14 Entscheid

¹Der Entscheid über die Anerkennung, die Ablehnung oder eine allfällige Aberkennung obliegt dem Vorstand der EDK.

²Wird die Anerkennung abgelehnt oder aberkannt, sind im Entscheid die Gründe dafür darzulegen. Ausserdem sind jene Massnahmen festzuhalten, die zu einer späteren Anerkennung führen könnten.

³Erfüllt ein Diplom die Anerkennungsvoraussetzungen dieses Reglementes nicht mehr, stellt der Vorstand der EDK dem betreffenden Kanton oder den betreffenden Kantonen eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel. Die Trägerschaft der Hochschule wird darüber orientiert.

Art. 14^{bis} Überprüfung anerkannter Studiengänge²⁰

¹Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Studiengänge werden periodisch überprüft.

²Sämtliche Änderungen anerkannter Studiengänge sind der Anerkennungskommission mitzuteilen. Wesentliche Änderun-

²⁰Änderung vom 21. Juni 2012; Inkrafttreten am 1. August 2012

gen anerkannter Studiengänge, insbesondere in den Bereichen Zulassung zum Studiengang, Anrechnung bereits erbrachter Leistungen oder Ausbildungsstruktur führen zu einer Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen im Verfahren gemäss Artikel 13.

Art. 15 Verzeichnis

Die EDK führt ein Verzeichnis der anerkannten Diplome.

IV./Art. 16²¹

V. Rechtsmittel

Art. 17

Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde stehen als Rechtsmittel die Klage gemäss Artikel 120 des Bundesgerichtsgesetzes und gegebenenfalls die Beschwerde an die Rekurskommission der EDK zur Verfügung (Art. 10 Diplomanerkennungsvereinbarung).²²

VI. Schlussbestimmungen

1. Übergangsbestimmungen

Art. 18 Kantonale Diplome

¹Kantonale oder kantonal anerkannte Diplome,

²¹aufgehoben; Änderung vom 27. Oktober 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2008

²²Änderung vom 29./30. Oktober 2009; sofort in Kraft getreten

- a. die vor In-Kraft-Treten dieses Reglementes ausgestellt wurden oder
- b. die in einer Übergangsfrist von zehn Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Reglementes ausgestellt werden,

gelten nach der Anerkennung der ersten Lehrdiplome gemäss diesem Reglement ebenfalls als anerkannt.

²Die Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten Diploms gemäss Absatz 1 sind berechtigt, den entsprechenden, in Artikel 11 Absatz 1 und 2 bezeichneten Titel zu führen.²³

³Die Geschäftsstelle der Anerkennungskommission stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die Anerkennung aus.

Art. 19²⁴

2. Übergangsbestimmungen zu den Änderungen vom 28. Oktober 2005

Art. 20²⁵

Art. 21²⁶

Art. 22 Überprüfung der Anerkennungsentscheide²⁷

¹Studiengänge, deren Diplome der EDK-Vorstand gemäss bisherigem Recht anerkannt hat, sind innert fünf Jahren seit In-Kraft-Treten der Änderungen vom 28. Oktober 2005 an das neue Recht anzupassen. Die vorgenommenen Anpassungen sind bei der Anerkennungskommission zur Überprüfung einzureichen.

²³Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006

²⁴aufgehoben; Änderung vom 21. Juni 2012; Inkrafttreten am 1. August 2012

²⁵aufgehoben; Änderung vom 21. Juni 2012; Inkrafttreten am 1. August 2012

²⁶aufgehoben; Änderung vom 21. Juni 2012; Inkrafttreten am 1. August 2012

²⁷Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006

²Ergibt die Überprüfung, dass die geänderten Studiengänge dem neuen Recht entsprechen, beantragt die Anerkennungskommission beim Vorstand die Bestätigung des Anerkennungsentscheids. Ergibt die Überprüfung, dass die Anpassungen ungenügend sind, wird der Bestätigungsentscheid mit Auflagen verknüpft.

3. Inkrafttreten

Art. 23

¹Dieses Reglement tritt am 1. August 1999 in Kraft.

² 28

³Das Reglement ist auf alle Kantone anwendbar, die der Diplomvereinbarung beigetreten sind.

Bern, 10. Juni 1999

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling

Der Generalsekretär:
Moritz Arnet

²⁸aufgehoben; Änderung vom 28. Oktober 2005; Inkrafttreten am 1. Januar 2006